

Neubau Recyclinghof - Baukosten- und Finanzierungsplan  
 Vorlage zur Gemeinderatssitzung 21.03.2023

		2021	2022	2021 + 2022 gesamt	2021 + 2022 gerundet	2023	2024	gesamt
<b>Mittelverwendung:</b>	Baukosten einschl. Ausweichquartier	45.421,03	258.148,05	303.569,08	<b>305.000,00</b>	<b>3.600.000,00</b>	<b>295.000,00</b>	<b>4.200.000,00</b>
<b>Mittelaufbringung:</b>	operative Gebarung	45.421,03	118.148,05	163.569,08	<b>165.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>165.000,00</b>
	COVID-Förderung	0,00	140.000,00	140.000,00	<b>140.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>140.000,00</b>
	Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	<b>400.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>400.000,00</b>
	Entnahme I-Rücklage	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	<b>750.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>750.000,00</b>
	KIP-2023-Förderung	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	<b>400.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>400.000,00</b>
	Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>	<b>2.050.000,00</b>	<b>295.000,00</b>	<b>2.345.000,00</b>
		45.421,03	258.148,05	303.569,08	<b>305.000,00</b>	<b>3.600.000,00</b>	<b>295.000,00</b>	<b>4.200.000,00</b>

Erstellt am / von: 16.03.2023 / Salzburger Siliva/Ernst Monthaler

## DIENSTBARKEITSOPTIONSVERTRAG

(SPIELPLATZ – JE36)

abgeschlossen zwischen:

1. der *NEUE HEIMAT TIROL*, Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck, FN 50504x des LG Innsbruck, im Folgenden kurz „NEUE HEIMAT TIROL“ genannt, vertreten durch die beiden zeichnungsberechtigten Geschäftsführer:

- Herrn Hannes GSCHWENTNER,
- Herrn DI Mag. Markus POLLO,

als Dienstbarkeitsberechtigte und Dienstbarkeitsverpflichtete,

und

2. der *Marktgemeinde Jenbach*, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, im Folgenden auch kurz „MARKTGEMEINDE“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates,

als Dienstbarkeitsverpflichtete,

wie folgt:

### PRÄAMBEL

Die NEUE HEIMAT TIROL errichtet auf Gst 610/2 in EZ 1273 GB 87005 Jenbach im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Bauherr eine Wohnanlage (Multifunktionsgebäude) bestehend aus 10 selbständigen Mietwohnungen, Kindergarten, Kinderkrippe, Geschäftsflächen, Nebenräume und Tiefgaragenabstellplätze, sowie einen Kinderspielplatz. Im Zuge der weiteren Erneuerung der Tratzbergsiedlung ist die Mitbenützung des Kinderspielplatzes für umliegende und zukünftig zu errichtende Bauabschnitte vorgesehen.

Durch die Umgestaltung der Tratzbergsiedlung und die Neuerrichtung der darauf befindlichen Gebäude ist es notwendig, das Gst 610/1 in EZ 293 GB 87005 Jenbach schrittweise zu teilen und neue Grundstücksgrenzen für die einzelnen Bauabschnitte zu schaffen. Zugunsten welcher zukünftig aus Gst 610/1 neu zu bildenden Grundstücke das Recht der Mitbenützung, Erhaltung und Errichtung des Kinderspielplatzes auf Gst 610/2 in EZ 1273 GB 87005 Jenbach konkret eingeräumt wird, ist noch nicht endgültig festgelegt.

Die NEUE HEIMAT TIROL erhält durch diesen Vertrag die Option, jeweils zugunsten eines aus Gst 610/1 in EZ 293 GB 87005 Jenbach neu gebildeten Grundstückes und damit neu errichteten Bauabschnittes das Recht der Mitbenützung, Erhaltung und Errichtung des Kinderspielplatzes auf Gst 610/2 in EZ 1273 GB 87005 Jenbach einzuräumen.

Die unten angeführte Dienstbarkeitseinräumung erfolgt daher zum Zwecke der hierfür notwendigen gegenseitigen Rechtseinräumung.

I.  
GRUNDBUCHSTAND, RECHTSVERHÄLTNISSE

Bei all den in dieser Urkunde erwähnten Liegenschaften handelt es sich um solche des Grundbuches 87005 Jenbach.

a) Gst 610/2 in EZ 1273 (NEUE HEIMAT TIROL)

**KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach** **EINLAGEZAHL 1273**

**BEZIRKSGERICHT Schwaz**

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 3441/2022

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/2	G GST-Fläche	(* 5682)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	608	
	Gärten(10)	3626	
	Sonst(10)	1448	Tratzbergsiedlung 6
			Tratzbergsiedlung 2
			Tratzbergsiedlung 4
			Tratzbergsiedlung 5
			Tratzbergsiedlung 1

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

1 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

**1 ANTEIL: 1/1**

**NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x)**

**ADR: Gumpfstraße 47, Innsbruck 6023**

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 977/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

c 2527/2022 Veräußerungsverbot

d 2527/2022 Belastungsverbot

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a 3103/1989 3088/2020

DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/2 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 977/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

2 a 2527/2022 Schuldschein 2022-08-04

PFANDRECHT

EUR 804.740,--

3 % Z, 5 % VZ, 5 % ZZ, NGS EUR 80.474,-- für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 2

3 a 2527/2022

VERÄUSSERUNGSVERBOT

für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 3

4 a 2527/2022

BELASTUNGSVERBOT

für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 4

5 a 3441/2022 Pfandbestellungsurkunde 2022-10-27

PFANDRECHT

EUR 1.019.122,97

18 % Z, 18 % VZ, 18 % ZZ, NGS EUR 305.736,--

für HYPO TIROL BANK AG (FN 171611w)  
 b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 2 3 4  
 \*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
 \*\*\*\*\*  
 Grundbuch 13.02.2023

b) Gst 610/1 in EZ 293 (NEUE HEIMAT TIROL)

**KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach** **EINLAGEZAHL 293**  
**BEZIRKSGERICHT Schwaz**

\*\*\*\*\*

Letzte TZ 2461/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/1	GST-Fläche	(44124)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	6959	
	Bauf.(20)	16	
	Gärten(10)	29276	
	Sonst(10)	7873	
			Tratzbergsiedlung 22
			Tratzbergsiedlung 12
			Tratzbergsiedlung 34
			Tratzbergsiedlung 15
			Tratzbergsiedlung 32
			Tratzbergsiedlung 27
			Tratzbergsiedlung 16
			Tratzbergsiedlung 8
			Tratzbergsiedlung 3
			Tratzbergsiedlung 29
			Tratzbergsiedlung 36
			Tratzbergsiedlung 25
			Tratzbergsiedlung 14
			Tratzbergsiedlung 11
			Tratzbergsiedlung 21
			Tratzbergsiedlung 10
			Tratzbergsiedlung 2
			Tratzbergsiedlung 24
			Tratzbergsiedlung 13
			Tratzbergsiedlung 19
			Tratzbergsiedlung 18
			Tratzbergsiedlung 35
			Tratzbergsiedlung 17
			Tratzbergsiedlung 33
			Tratzbergsiedlung 31
			Tratzbergsiedlung 1
			Tratzbergsiedlung 28
			Tratzbergsiedlung 20
			Tratzbergsiedlung 9
			Tratzbergsiedlung 7
			Tratzbergsiedlung 30
			Tratzbergsiedlung 23
			Tratzbergsiedlung 26
			Tratzbergsiedlung 37

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Seite 1 von 2 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

10 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x)

ADR: Gumpstr. 47, Innsbruck 6020

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 1092/2010 Namensänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021

DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung der Gst 610/1 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung hiezu nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag 1905-03-10, fol. 978, für EZ 13

b 306/1940 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 167

9 a 264/1956 3088/2020 977/2021

DIENSTBARKEIT , auf Gst 610/1 gem Lageplan dauernd und unentgeltlich eine Transformatorstation zu betreiben und zu erhalten, sowie auf Gst 610 zu gehen und zu fahren, gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 1956-04-09 für EZ 208

12 a 3103/1989 3088/2020 977/2021

DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/1 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

13 a 2235/2000 3088/2020 977/2021

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem Pkt 2 Dienstbarkeitsvertrag 2000-08-29 auf Gst 610/1 für Gst 616/7 in EZ 647

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

Grundbuch 13.02.2023

## II.

### RECHTSEINRÄUMUNG

Die NEUE HEIMAT TIROL ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Gst 610/1 in EZ 293 GB 87005 Jenbach.

Die Gemeinde Jenbach ist aufgrund des Kaufvertrags vom 21.12.2021 (außerbücherliche) Mit- und Wohnungseigentümerin des Gst 610/2 in EZ 1273 GB 87005 Jenbach. Die Verbücherung des Kaufvertrags vom 21.12.2021 geht jener des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrags jedenfalls vor.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts räumen die Eigentümer des Gst 610/2 in EZ 1273 für sich und ihre Rechtsnachfolger der Eigentümerin des Gst 610/1 in EZ 293 GB 87005 Jenbach das Recht ein, zugunsten des auf Gst 610/1 jeweils neu errichteten Bauabschnitts bzw. zugunsten der dazu neu geschaffenen Grundstücke, zu Lasten des Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36E), nachfolgende Dienstbarkeit in Kraft zu setzen und grundbücherlich sicherzustellen.

Das Optionsrecht der NEUEN HEIMAT TIROL bzw. der Eigentümerin des Gst 610/1 in EZ 293 erlischt mit der Fertigstellung und Übergabe aller auf dem derzeitigen Gst 610/1 neu zu errichtenden Bauabschnitte.

Die NEUE HEIMAT TIROL ist nicht verpflichtet zugunsten aller zukünftig auf Gst 610/1 in EZ 293 GB 87005 Jenbach noch zu errichtenden Bauabschnitte die gegenständliche Dienstbarkeit einzuräumen.

#### a)

#### *Rechtseinräumung durch die Eigentümer des Gst 610/2 in EZ 1273*

Die Eigentümer des Gst 610/2 in EZ 1273 räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger nachfolgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit ein:

1. Das Recht der immerwährend dauernden, unwiderruflichen, unbeschränkten und unentgeltlichen Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf jener Fläche des Gst 610/2, welche in Beilage ./A rot umrahmt und als „Spielplatz“ beschriftet ist, für das aus Gst 610/1 in EZ 293 jeweils neu gebildete Gst in der hierfür neu eröffneten EZ samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.

b)

#### *Aufteilung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, Haftung*

Die für den Spielplatz allgemein anfallenden Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Instandhaltungskosten werden von den Eigentümern des Gst 610/2 in EZ 1273, sowie des jeweils hinzukommenden weiteren Bauabschnitts auf dem derzeitigen Gst 610/1 ab dessen Fertigstellung und Übergabe im Verhältnis der jeweils auf dem Gst errichteten Nettonutzfläche getragen. Dies betrifft auch eine allfällige Haftung. Etwaige Arbeiten werden durch die Hausverwaltung des Gst 610/2 veranlasst und jährlich abgerechnet.

Für den Fall, dass die NEUE HEIMAT TIROL bzw. die Eigentümerin des Gst 610/1 die Option ausübt und zugunsten aus Gst 610/1 neu gebildeter Grundstücke die Dienstbarkeit am Spielplatz gemäß lit. a) eingeräumt wird, erfolgt eine Kostenbeteiligung am Spielplatz der jeweiligen neu errichteten Bautengruppe ab Fertigstellung und Übergabe derselben.

c)

#### *Allgemeine Bestimmungen*

Sämtliche vorgenannten Rechtseinräumungen werden hiermit durch die Vertragsparteien mit vertraglicher Wirkung angenommen. Die vorgenannte Dienstbarkeits-Einräumung ist jeweils nach Ausübung der Option durch die NEUE HEIMAT TIROL bzw. durch die Eigentümerin des Gst 610/1 zugunsten des konkreten aus Gst 610/1 neu gebildeten Grundstückes grundbücherlich sicherzustellen.

III.

#### *VOLLMACHT*

1. Die NEUE HEIMAT TIROL übernimmt die Abwicklung und grundbücherliche Durchführung der vorgenannten Dienstbarkeit und wird auch ermächtigt, sämtliche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen usw. einzuholen bzw. abzugeben.
2. Zum Zwecke der grundbücherlichen Eintragung der vorgenannten Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen aus Gst 610/1 neu gebildeten Gst aufgrund der Ausübung der Option gemäß Pkt. II. dieses Vertrages, erteilen die Vertragsparteien mit Unterfertigung dieses Vertrages der NEUEN HEIMAT TIROL die Vollmacht, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie nachstehende Handlungen zu veranlassen: Unterfertigung allenfalls notwendiger Nachträge oder Aufsandungserklärungen zum Zwecke grundbücherlichen Einverleibung der vorgenannten Dienstbarkeit, soweit es sich dabei um formale Vertragsergänzungen handelt.
3. Die NEUE HEIMAT TIROL wird bevollmächtigt und ermächtigt, allenfalls notwendige Vertragsergänzungen soweit diese zur grundbücherlichen Durchführung dieser Dienstbarkeit (lit. a)), sowie auch zur Erfüllung einer Zwischenerledigung des Grundbuchgerichts erforderlich werden sollten, vorzunehmen und im Namen sämtlicher Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen. Die anderen Vertragsteile erteilen daher der NEUEN HEIMAT TIROL die Vollmacht und Ermächtigung, für

sie alle Änderungen dieses Vertrages zu vereinbaren, sofern diese für die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, wie zB der Abgabe von Aufsandungserklärungen, usw.

4. Sollte die Einräumung der Dienstbarkeit dieses Vertrages zugunsten eines aus Gst 610/1 neu gebildeten Gst ohne Zutun der Dienstbarkeitsverpflichteten nicht möglich sein, verpflichtet sich hiermit die Dienstbarkeitsverpflichtete, binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die NEUE HEIMAT TIROL eine entsprechende grundbuchsfähige Zustimmungserklärung zur Einverleibung der Dienstbarkeit gemäß gegenständlichem Vertrag sowie allenfalls notwendige grundbuchsfähige Zustimmung von bücherlich Berechtigte beizubringen. Dies kann insbesondere aufgrund der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Einverleibung der Dienstbarkeit notwendig sein.
5. Die Dienstbarkeitsverpflichtete verpflichtet sich zudem, sämtliche mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf allfällige Rechtsnachfolger rechtswirksam zu überbinden.

#### IV.

#### VERTRAGSERRICHTUNG, KOSTEN

1. Allenfalls mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages bzw. der durch Ausübung der Option in Kraft gesetzten Dienstbarkeit verbundene Kosten und Gebühren einschließlich der Kosten der Einholung der allenfalls erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigung werden von der NEUEN HEIMAT TIROL getragen. Die Kosten der Beglaubigung sowie eine allenfalls zur Vorschreibung gelangenden Gebühr übernimmt jeder Vertragsteil selbst.
2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil für sich selbst.

#### V.

#### EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNGEN

Bei der NEUE HEIMAT TIROL handelt es sich um eine juristische Person mit dem Sitz im Inland. Das Gesellschaftskapital bzw. die Anteile am Vermögen befinden sich im inländischen Besitz.

#### VI.

#### BEWERTUNG

Für die Einräumung der Dienstbarkeiten wird ein Pauschalbetrag von EUR 1,00 (Euro eins 00/100) eingehoben, welcher von den Vertragsteilen bereits erlegt worden ist und worüber hiemit quittiert wird.

#### VII.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeden Zwang abgeschlossen zu haben. Einverständnis verzichten sie auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten.

2. Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Rechtsgeschäft ergeben und die gütlich nicht beizulegen sind, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Pflichten gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger im (Mit-)Eigentum der berechtigten bzw. belasteten Grundstücke bzw. Liegenschaften über.
5. Seitens der Gemeinde Jenbach stützt sich dieses Rechtsgeschäft auf den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Jenbach vom 21.03.2023.
6. Dieser Vertrag wird in einem Original erstellt, welches die NEUE HEIMAT TIROL erhält. Die Gemeinde Jenbach erhält eine einfache Kopie.

*VIII.*  
*AUFSANDUNGSURKUNDE*

Die Vertragsparteien erteilen sohin für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über einseitiges Begehren der NEUE HEIMAT TIROL aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlungen im GB 87005 Jenbach vorgenommen werden können:

I. ob der Liegenschaft in EZ 1273:

1. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf Gst 610/2 gemäß Vertragspunkt II. lit. a) Ziff. 1 für das aus Gst 610/1 in EZ 293 neu gebildete Gst \*\*\* in der hiefür neu eröffneten EZ \*\*\* samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.



Beilage:

./A Lageplan Spielplatz vom 02.03.2022

./B Tiris-Plan vom 28.01.2022

....., am .....

Marktgemeinde Jenbach

Dietmar Wallner  
(Bürgermeister)

.....  
Mitglied des Gemeinderats

.....  
Mitglied des Gemeinderats

Innsbruck, am .....

NEUE HEIMAT TIROL  
Gemeinnützige WohnungsGmbH  
FN 50504x des LG Innsbruck

Hannes GSCHWENTNER  
Geschäftsführer

DI Mag. Markus POLLO  
Geschäftsführer



ANFRAGE 01/2022-2028 SPÖ

Jenbach, am 28. Februar 2023

**An den Bürgermeister der Marktgemeinde Jenbach**

Bei der 7. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 wurde mittels Dringlichkeitsantrages des Bürgermeisters der Punkt Nominierung des E5 Teams auf die Tagesordnung genommen. Der Bürgermeister informierte, dass das Team auf Empfehlung des Umweltausschusses nominiert wurde. Der Obmann des Umweltausschusses hat sodann die vorgeschlagenen Mitglieder verlesen und diese wurden in Folge einstimmig beschlossen. Für mich haben sich nach der Sitzung viele Fragen und Zweifel aufgetan, deshalb stelle ich folgende

**ANFRAGE,**

an den Bürgermeister:

1. Warum ist die Empfehlung des Umweltausschusses über die vorgeschlagenen Mitglieder des e5 Teams in keiner Niederschrift nachlesbar,
2. Worin begründet sich der Dringlichkeitsantrag,
3. Warum wurde den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nicht die Möglichkeit der Nominierung von Teammitgliedern gegeben,
4. Warum wurde ein Gemeinderat zum politischen Energiereferenten und politischen Verantwortlichen bestellt und nicht der Bürgermeister und ist das überhaupt möglich,
5. Warum wurden 3 Vertreter der Gruppierung Für Jenbach nominiert,
6. Warum wurde nur 1 Vertreter der SPÖ Jenbach nominiert,
7. Warum wurde nur 1 Vertreter der ÖVP nominiert
8. Warum wurde nur 1 Vertreter der Grünen nominiert,
9. Warum wurden 2 Vertreter der ALJ nominiert,
10. Warum befindet sich im Team eine nicht in Jenbach wohnhafte Person

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger



**ANTRAG 10/2022-2028 SPÖ**

Jenbach, 21. März 2023

**An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach**

Bei der 7. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 wurde mittels Dringlichkeitsantrages des Bürgermeisters der Punkt Nominierung des E5 Teams auf die Tagesordnung genommen.

Der Bürgermeister informierte, dass das Team durch einen Umlaufbeschluss des Umweltausschusses zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat empfohlen wurde. Der Obmann des Umweltausschusses hat sodann die vorgeschlagenen Mitglieder vorgelesen und diese wurden in Folge einstimmig beschlossen.

Im Nachhinein hat sich jedoch gezeigt, dass der Umlaufbeschluss nicht der Tiroler Gemeindeordnung entsprechen gefasst wurde. Weiters musste festgestellt werden, dass die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Parteien nicht die Möglichkeit der Nominierung von Mitgliedern hatten. Es wurde still und heimlich im stillen Kämmerlein von einigen Gemeinderäten intransparente Absprachen vorgenommen und willkürlich ein Team gebildet, welches in der beschlossenen Zusammensetzung nicht tragbar ist.

Die Gruppierung „Für Jenbach“ ist in diesem Team mit drei Mitgliedern und einem nicht in Jenbach wohnhaften persönlichen Freund des Vorsitzenden vertreten. SPÖ, ÖVP und GRÜNE sind mit jeweils einem, ALJ mit zwei Mitgliedern vertreten. Diese wurden nicht in einem transparenten demokratischen Verfahren ausgewählt, sondern vom Vorsitzenden nach persönlichen Vorlieben ausgesucht.

Es wird daher der

**ANTRAG,**

gestellt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge den Beschluss vom 13.12.2022 über die Mitglieder des E5 Teams aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung an den Umweltausschuss verweisen.

Der Umweltausschuss soll unter Einbeziehung aller im Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach vertretenen Fraktionen unter Berücksichtigung des Wählerwillens in transparenter und nachvollziehbarer Weise ein Team von Jenbacher Gemeindebürger:innen nominieren, welches in Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden kann.

Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 28. Februar 2023 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 28. August 2023 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

# Die neue Mitte

## Alternative Liste Jenbach

---

Gemeinderatssitzung vom 21.3.2023  
TO Punkt Anträge

## Antrag zur Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes vor Einführung der Bürgerkarte

### Sachverhalt:

Aus den Medien sowie aus dem Bürgermeistervorwort im Amtsblatt war zu entnehmen, dass für den neuen Recyclinghof die Einführung einer Bürgerkarte angedacht ist.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag, alle betreffenden Ausschüsse mögen Nutzungsmöglichkeiten der Bürgerkarte in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich ausarbeiten. Der Gemeindevorstand möge diese Nutzungsmöglichkeiten koordinieren, dass die Bürgerkarte gleich mit möglichst allen dafür erforderlichen Spezifikationen eingeführt werden kann. Für verschiedene Funktionen sind auch verschiedene Anforderungen an die Gestaltung bzw. Ausführung der Karten erforderlich. Eine Berücksichtigung aller Funktionen zum jetzigen Zeitpunkt verursacht zwar ev. geringe Mehrkosten. Die Mehrkosten bei nachträglicher Umrüstung wären aber unverhältnismäßig höher.

Zu den Anforderungen können zB zählen:

- Legic Chip, NFC oder andere (ev. auch mehrere Chips)
- QR/Strichcodes
- Magnetstreifen
- Speichermöglichkeit auf der Karte
- Personalisierung (Foto), aufdruckbar im Amt
- Aufbuchung von Guthaben für Offlineanwendungen
- Kompatibilität mit möglichst allen anderen Systemen wie zB Parkautomaten, Skikassen usw.
- ...

Damit soll verhindert werden dass

- Das System der Bürgerkarte kurz nach Einführung wieder geändert werden muss
- Alle aktuell denkbaren Zusatzfunktionen bereits jetzt berücksichtigt werden, auch wenn sie momentan noch nicht genutzt werden

Solche Zusatzfunktionen könnten sein:

- Guthabekarten für allfällige zukünftige Parkgebühren wie bereits im Verkehrsausschuss andiskutiert
- Ersatz des „Christlumausweises“, im Optimalfall direkte Verwendung als Skikarte
- HalbpPreis-Ermäßigung für Achenseebahn
- Eintritt Schwimmbad
  - Verwendung als Saisonkarte
  - Als „Ermäßigungskarte“ für andere Tarife
  - Dann könnten im Schwimmbad kostendeckende Tarife eingeführt werden, die mit der Bürgerkarte für Jenbacher auf oder unter das aktuelle Niveau ermäßigt werden
- Eintritt in andere Sport- und Freizeitanlagen, Varianten wie vorher beim Schwimmbad
- Ermäßigungen bei Veranstaltungen




- Bei gemeindeeigenen Veranstaltungen
- Einführung eines ermäßigten VZ Tarifes, wenn mit der Bürgerkarte Jenbachern Ermäßigungen gewährt werden
- Subventionierung von Veranstaltungen nur, wenn mit der Bürgerkarte Jenbachern Ermäßigungen gewährt werden
- Verwendung als „Büchereikarte“ ohne zusätzliche Registrierung
- Identitätsnachweis für online-Registrierungen der Gemeinde (zB Saalreservierungen, Veranstaltungseintragungen, Bestellung Essen auf Rädern usw.)
- Gratis Eintrittskarte ins Museum mit direkter Abrechnung mit der Gemeinde
- Gratis-Skikarte für den gemeindeeigenen Schlepplift
- Nutzbar als Rabattkarte für die lokale Wirtschaft
- ... Wir freuen uns schon auf weitere Möglichkeiten, die die Ausschüsse aufzeigen werden

Es soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bürger aus Nachbargemeinden ebenso in den Genuss dieser Ermäßigungen kommen können, wenn die Gemeinden für jede ausgegebene zusätzliche Karte einen Pauschalbetrag entrichten. So bleibt ein kostendeckender Betrieb der Infrastruktureinrichtungen gewährleistet und jede Gemeinde kann entscheiden, ob sie die (derzeit subventionierten) Tarife ihren Bürgern weiter ermöglichen will.

Der Gemeinderat möge in weiterer Folge bei der Anschaffung der Bürgerkarte alle oben genannten Punkte berücksichtigen.

Laut § 41 TGO ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 21.9.2023.



Georg W. W. W.

# Die neue Mitte

## Alternative Liste Jenbach

---

Gemeinderatssitzung vom 21.3.2023  
TO Punkt Anträge

### Turbo für das Kinderbetreuungsangebot

Wir haben heute im Bereich Kinderbetreuung bereits mehrere Maßnahmen behandelt - die uns deutlich aufzeigen, dass im Bereich der Kinderbetreuung eine ganze Reihe an weiteren Maßnahmen, vor allem im räumlichen Bereich, dringend gesetzt werden müssen. Nicht nur der Jenbacher Schülerhort im "Sozialhaus" stößt an seine baulichen und räumlichen Grenzen - durch die massive Errichtung von Wohnraum wird der Bedarf an Infrastruktur generell und Kinderbetreuungseinrichtungen im Besonderen stark ansteigen. Der gerade in Bau befindliche Kindergarten wird voraussichtlich von Beginn an ausgelastet und bald wieder zu klein sein.

Bildungseinrichtungen und Kinderbetreuung sind heute schon ein zentrales Aufgabengebiet, bei dem jede Gemeinde aktuell stark gefordert ist, für seine BürgerInnen ein qualitätsvolles Betreuungs- und Bildungsangebot zu entwickeln. Wir richten uns in Jenbach derzeit nach den gesetzlichen Vorgaben, das Ziel der Gemeinde kann und muss aber die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung vor Ort sein. Die gesetzlichen Vorgaben hinken hier immer hinten nach.

Alle erwarten sich zu Recht ein umfassend verfügbares, ausreichendes und qualitätsvolles Kinderbetreuungsangebot stufenweise für alle Altersgruppen entsprechend den Erwartungen und Wünschen der Gesellschaft und der Eltern.

#### Wir stellen daher folgenden Antrag:

Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für Kinderbetreuungsangebote und Nachmittagsbetreuung in Jenbach - ausgehend von einer genauen Ist-Analyse hin bis zur breiten Entwicklung eines zukunftsorientierten Angebotes.

Das umfasst u.a.

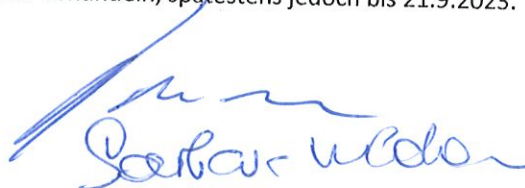
- Geeignete Räumlichkeiten und Verstärkung des ganzjährigen Personals für Hort und Nachmittagsbetreuung / Ferienbetreuung auch mit einem räumlichen Konzept mit kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive. Das Somweberhaus ist für eine Ferienbetreuung für 25 Kinder maximal vorübergehend eine Lösung.
- Konzept für Sanierung und zukünftige Verwendungen der Räume im Sozialhaus
- Kurz- und mittelfristige Entwicklung Raumbedarf Jugendzentrum
- Neue Räume für Mäusestube und weitere private Initiativen
- Ev. auch Unterstützung des Tagesmütterangebotes

Ausgehend von der Istanalyse der vorhandenen Möglichkeiten und Räume (Volksschule, weitere geeignete Räume) soll Schritt für Schritt ein Gesamtkonzept mit Perspektiven und die Nutzung von Synergien für alle Kinderbetreuungseinrichtungen erarbeitet werden. Das Konzept soll besonders auch bestehende Gebäude in den Blick nehmen - aufgrund der explosionsartigen Entwicklung einiger Ortsteile werden hier auch weitere dezentrale Angebote sinnvoll sein.

Zu den räumlichen Überlegungen dazu soll sich das Konzept auch mit einer flexiblen Personalentwicklung im gesamten Betreuungsbereich beschäftigen, z.B. zusätzliche PädagogInnen und weitere Fachkräfte, die sowohl für Schulsozialarbeit sowie als SpringerInnen im Krankheitsfall oder Urlaub eingesetzt werden können.

Das Konzept soll weiters die geplante Ausweitung der Öffnungszeiten auf wenige Schließtage im Jahr beleuchten. Für die Eltern und alle Beteiligten soll ein schlüssiges Informationsangebot erarbeitet werden, damit sie langfristig planen können. Die Umsetzung wird die Mitarbeit von PädagogInnen und LeiterInnen der Einrichtungen vor Ort und ev. externer ExpertInnen benötigen. Hier schlagen wir die Bildung einer eigenen Arbeitsgruppe vor.

Laut § 41 TGO ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 21.9.2023.



Sebastian Wilder



# Die neue Mitte

## Alternative Liste Jenbach

---

Gemeinderatssitzung vom 21.3.2023  
TO Punkt Anträge

## Antrag zur konsequenten Anwendung der Vertragsraumordnung

### Sachverhalt

In Jenbach wurden in den letzten Jahren unzählige Wohnanlagen errichtet. Es zeichnet sich ab, dass sich dieser Trend fortsetzen wird - heute haben wir wieder einen Bebauungsplan für 184 Wohnungen behandelt. Die Infrastruktur wie Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sind durch den dadurch entstandenen Zuzug und das Wachstum unserer Gemeinde bereits jetzt mehr als ausgelastet.

Zudem explodierten die Preise für Grundstücke und Wohnungen. Nicht nur, aber besonders in Jenbach. Hinter dem sperrigen Begriff Vertragsraumordnung verbirgt sich ein ausgezeichnetes Werkzeug für Gemeinden, den Preissteigerungen entgegen zu wirken und Zuzug zu bremsen. Die Gemeinde kann zum Beispiel Preise und Vergaberichtlinien vorgeben.

Leider nutzt die Gemeinde Jenbach dieses Mittel bislang praktisch nicht.

Es soll für Jenbacher Familien möglich sein, zu leistbaren Preisen eine Wohnung oder ein Grundstück für ein Eigenheim zu erwerben. Auch die Mietpreise können durch konsequente Vertragsraumordnung gesenkt werden.

Auch der weitere Zuzug soll gebremst werden. Jenbach wird so zunehmend zur Schlafstadt von Innsbruck.

**Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen den Antrag, der Bauausschuss möge geeignete Vertragsraumordnungsrichtlinien ausarbeiten. In diesen Richtlinien soll folgendes berücksichtigt werden:**

- Verkauf und Vermietung nur an Jenbacher, in Anlehnung an die in Ausarbeitung befindlichen Wohnungsvergaberichtlinien
- Festsetzung eines gewissen Anteiles an wohnbaugeförderten / nach Wohnbauförderrichtlinien und -kosten errichteten Wohnungen
- Festsetzung eines Mietpreisdeckels für Investorenwohnungen

Um auch bei bereits bebauten Grundstücken, auf denen der Bestand durch eine Wohnanlage oder ähnliches ersetzt wird, die Vertragsraumordnung zu ermöglichen, möge der Bauausschuss zudem Bebauungsregeln nach § 31b Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes erarbeiten.

Die Bebauungsregeln sollen mit Parametern festgelegt werden, die die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Eigenheimen ohne Bebauungsplan ermöglichen. Jedoch soll zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses oder einer Wohnanlage die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig sein. Dies kann zum Beispiel durch die Festlegung von Höchstnutzflächen erfolgen.

Der Gemeinderat möge in weiterer Folge

- Einen Grundsatzbeschluss zur Vertragsraumordnung fassen
- Die Änderung des Raumordnungskonzeptes zur Festlegung von Bebauungsregeln beschließen
- Zukünftig Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nur nach Unterfertigung eines Raumordnungsvertrages erlassen

Laut § 41 TGO ist der Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zu behandeln, spätestens jedoch bis 21.9.2023.

